



Bundesamt  
für Migration  
und Flüchtlinge



# Länderreport 16

## Iran

Streiflichter einer gesellschaftlichen Entwicklung nach über 40 Jahren Islamische Revolution.

Stand: 9/2019

Asyl und Flüchtlingsschutz

### **Urheberrechtsklausel**

*Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrecht zugelassen ist, insbesondere eine Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und/oder eine Einspeicherung und Verarbeitung, auch auszugsweise, in elektronischen Systemen ist nur mit Quellenangabe und vorheriger Genehmigung des Bundesamtes gestattet.*

*Die Inhalte dürfen ohne gesonderte Einwilligung lediglich für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch sowie ausschließlich amts-internen Gebrauch abgerufen, heruntergeladen, gespeichert und ausgedruckt werden, wenn alle urheberrechtlichen und anderen geschützten Hinweise ohne Änderung beachtet werden.*

### **Copyright statement**

*This report/information is subject to copyright rules/all rights reserved. Any kind of use of this report/information – in whole or in part – not expressly admitted by copyright laws requires approval by the Federal Office of Migration and Refugees (Bundesamt). Especially reproduction, adaptation, translating, microfilming, or uploading in electronic retrieval systems – is allowed only upon prior approval by the Bundesamt provided the source is acknowledged.*

*Use of the report/information may be made for private, non-commercial and internal use within an organisation without permission from the Bundesamt following copyright limitations.*

### **Disclaimer**

*Die Information wurde gemäß der EASO COI Report Methodology (2012), den gemeinsamen EU-Leitlinien für die Bearbeitung von Informationen über Herkunftsländer (2008) sowie den Qualitätsstandards des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (2013) auf Grundlage sorgfältig ausgewählter und zuverlässiger Informationen erstellt. Wurden Informationen im Rahmen sogenannter Fact-Finding-Missions in den Herkunftsländern gewonnen, erfolgte dies unter Berücksichtigung der gemeinsamen EU-Leitlinien für (gemeinsame) Fact-Finding-Missions (2010). Alle zur Verfügung gestellten Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert, bewertet und aufbereitet. Alle Quellen werden genannt und nach wissenschaftlichen Standards zitiert.*

*Die vorliegende Ausarbeitung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Findet ein bestimmtes Ereignis, eine bestimmte Person oder Organisation keine Erwähnung, bedeutet dies nicht, dass ein solches Ereignis nicht stattgefunden hat oder die betreffende Person oder Organisation nicht existiert. Der Bericht/die Information erlaubt keine abschließende Bewertung darüber, ob ein individueller Antrag auf Asyl-, Flüchtlings- oder subsidiären Schutz berechtigt ist. Die benutzte Terminologie sollte nicht als Hinweis auf eine bestimmte Rechtauffassung verstanden werden. Die Prüfung des Antrags auf Schutzgewährung muss durch den für die Fallbearbeitung zuständigen Mitarbeiter erfolgen. Die Veröffentlichung stellt keine politische Stellungnahme des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge dar.*

*Diese Ausarbeitung ist öffentlich.*

### **Disclaimer**

*The information was written according to the „EASO COI Report Methodology“ (2012), the „Common EU guidelines for processing factual COI“ (2012) and the quality standards of the Federal Office for Migration and Refugees (Bundesamt) (2013). It was composed on the basis of carefully selected and reliable information. Information from so-called fact-finding missions in countries of origin is provided in accordance with EU directives for (common) fact-finding missions (2010). All information provided has been researched, evaluated and analysed with utmost care within a limited time frame. All sources used are referenced and cited according to scientific standards.*

*This document does not pretend to be exhaustive. If a certain event, person or organization is not mentioned, this does not mean that the event has not taken place or that the person or organization does not exist. This document is not conclusive as to the merit of any particular claim to international protection or asylum. Terminology used should not be regarded as indication of a particular legal position. The examination of an application for international protection has to be carried out by the responsible case worker. The information (and views) set out in this document does/do not necessarily reflect the official opinion of the Bundesamt and makes/make no political statement whatsoever.*

*This document is public.*

### **Abstrakt**

Von Chomeini über Khamenei bis hin zu Rohani – 40 Jahre haben das Land geprägt. In einigen Bereichen hat sich viel zum Positiven geändert, wie z.B. im Gesundheitswesen oder im Bildungssystem. Hier ist Iran auf einem guten Weg. Defizite gibt es aber immer noch im Rechts- und Justizsystem sowie bei der Behandlung von Frauen und Kindern. Auch leidet die Bevölkerung unter Armut und der damit verbundenen sozialen Ausgrenzung. Der nachfolgende Text erlaubt einen Einblick in ausgewählte Lebensbereiche Irans und ermittelt den Status Quo der iranischen Gesellschaft.

### **Abstract**

From Chomeini over Khamenei to Rohani – 40 years have stamped the country. In some fields, there were a lot of positive transformations like for instance in the health sector or the education system. Here, Iran is well on his way. Anyway, there are still deficits in the system of justice as well as the handling of women and children. Also, people suffer under poverty and the associated social exclusion. The following text permits an insight in selected areas of life in Iran and the status quo of the Iranian society.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung .....</b>	<b>1</b>
<b>1. Bildungsoffensive und Kampf gegen Analphabetismus .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Rechts- und Justizsystem.....</b>	<b>5</b>
2.1. Todesstrafe und Doppelbestrafung .....	6
2.2. Haftanstalten.....	8
<b>3. Gesundheitswesen.....</b>	<b>11</b>
3.1. Staatliche und private Krankenhäuser .....	11
3.2. Medizinische Versorgung.....	12
3.3. Qualität der Forschung: Das Institut Louis Pasteur in Teheran.....	13
3.4. Organspenden in Iran .....	13
3.5. Medizinischer Tourismus .....	14
3.6. Statistik.....	14
<b>4. Zwangsehen.....</b>	<b>15</b>
<b>5. Flüchtlinge.....</b>	<b>17</b>
<b>6. Wie islamisch ist die Republik? .....</b>	<b>18</b>

## Einleitung

---

Am 11. Februar 2019 erreichten die Feierlichkeiten in der Islamischen Republik Iran anlässlich des 40. Jahrestages der Verkündung und Gründung des Staates durch Ayatollah Imam Chomeini ihren vorläufigen Höhepunkt. In allen Großstädten des Landes kam es zu organisierten Großkundgebungen. Die Rede des Präsidenten Rohani in Teheran war durch Themen gekennzeichnet, die er nicht ansprach: die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und auch sozialen Probleme, denen sich der Staat und das System „Velayat-e Faqih“ (Herrschaft des Obersten Rechtsgelehrten) vier Dekaden nach der Revolution gegenüber sieht.

Architekt und Initiator der Revolution von 1979 war Ayatollah Ruhollah Chomeini. Er stellte sich gegen die Monarchie in Iran, gegen die USA und besonders gegen Israel. 1963 ging er ins Exil, zuerst in den Irak, später nach Frankreich. In Neauphle-le-Château, seinem Wohnort in Frankreich, gelang es Chomeini, die Aufmerksamkeit und das Interesse der internationalen Presse auf sich zu ziehen und die Verbreitung seiner Reden mittels Tonbandaufzeichnungen nach Iran zu forcieren. Die über die Grenze geschmuggelten Kassetten von Chomeini wurden in den iranischen Moscheen abgespielt. Dem Zugriff des Schahs – in diesem Zusammenhang insbesondere dem des Geheimdienstes SAVAK - entzogen, konnte Chomeini besonders intensive Kritik üben. Aus seinem Exil machte Ayatollah Ruhollah Chomeini den Iranern viele Versprechungen, wie den Sturz des Schahs, Demokratie, ein Ende der Korruption, soziale Gerechtigkeit, die Gleichberechtigung von Frauen sowie die Achtung der Rechte der Minderheiten.

Als die Unzufriedenheit mit dem Schah und seiner Regierung in der Bevölkerung wuchs, nutzte er die Gunst der Stunde. Mit einer Air-France-Maschine kehrte Chomeini am 1. Februar 1979 nach 14 Jahren im Exil zurück in den Iran. An Bord befanden sich neben dem Deutschen Peter Scholl-Latour zahlreiche weitere Journalisten, deren Anwesenheit ihn davor schützen sollte, liquidiert zu werden.

1979 konnte sich die Revolution auf eine breite Basis der Bevölkerung stützen, zusammengesetzt aus zahlreichen Persönlichkeiten aus fast allen Gesellschaftsschichten, die den unterschiedlichsten politischen Richtungen nahe standen. Sie verband der Wunsch nach Veränderung und Gerechtigkeit. So bereiteten Millionen von Menschen dem Geistlichen einen triumphalen Empfang. Die vom Klerus geführte Revolution stürzte zehn Tage später Reza Schah von Persien. Nach tagelangen Straßenkämpfen kapitulierten die Streitkräfte des Schahs vor den Revolutionären. Die vom Schah zurückgelassene Regierung war nicht in der Lage, einen Machtkampf gegen die Revolutionäre aufzunehmen und am 11. Februar 1979 wurde die Islamische Republik Iran ausgerufen.

Innerhalb der Führungsspitze der Revolutionäre setzten sich bald die schiitischen Fundamentalisten gegenüber linken und marxistischen Gruppierungen durch. Es kam 1981 zu einem Verbot der politischen Parteien und damit zu einer Manifestation des islamisch geprägten Machtmonopols, das Ayatollah Chomeini als nunmehrigen Revolutionsführer in die Nähe einer messianischen Heilsgestalt rückte. Vom Verfassungsrat wurde Chomeini zum „Imam“, dem obersten religiösen Führer ernannt. Die Islamische Revolution isolierte den vorher westlich geprägten Iran.

Zehn Jahre stand Chomeini an der Spitze der Islamischen Republik Iran bis er mit 87 Jahren an Herzversagen verstarb. Seine Rolle übernahm sein ehemaliger Schüler, Ayatollah Seyyed Ali Khamenei, der seitdem als jetziger Revolutionsführer auch politisch das letzte Wort in allen strategischen Belangen hat.

Heute ist die sozio-politische Situation in Iran prekär und große Teile der Bevölkerung fühlen sich nahezu aller mit der Islamischen Revolution ehemals verbundenen Hoffnungen beraubt. Der Alltag wird durch eine spürbar hohe Geldentwertung und der damit verbundenen Preisspirale bei Grundnahrungsmitteln geprägt. Dies und eine hohe Arbeitslosigkeit sowie der dramatisch zunehmende Wassermangel führten im Dezember 2017 zu Protesten und Demonstrationen, die auch bis heute nicht verebbt sind. Erstmals sind die Demonstranten keine politisch denkenden Oppositionellen, sondern Angehörige der unterhalb der Armutsgrenze lebenden Gesellschaftsschicht oder Lohnempfänger, deren Gehälter über Monate nicht gezahlt wurden.

In den sozialen Medien herrscht Einigkeit darüber, dass Korruption unter den Funktionsträgern des Machtapparates weit verbreitet ist und dieser wiederum keine Mittel scheut, jeglichen oppositionellen Gedanken bereits

im Keim zu ersticken. Ethnische und religiöse Minderheiten werden immer wieder mit unterschiedlicher Intensität in beruflicher, wirtschaftlicher, sozialer, politischer und juristischer Hinsicht benachteiligt. Die Religionsfreiheit ist z.B. durch das Verbot der Missionierung und Konversion eingeschränkt.

Das Folterverbot des Art. 38 der iranischen Verfassung findet vor allem zur Erzwingung von „Geständnissen im Vorfeld der strafrechtlichen Verfahren“ keine Beachtung. Heute noch gehört Iran zu den Ländern mit den meisten Hinrichtungen, auch wenn durch eine Strafrechtsreform die Todesstrafe für Drogenstraftaten weitestgehend abgeschafft und die Zahl der Hinrichtungen gegenüber den Vorjahren beinahe halbiert wurde. Die Rechte der Frauen sind stark eingeschränkt und eine staatliche Zensur führte zu einem Niedergang der Kunst, die in vielen Fällen von staatlichen Genehmigungsverfahren behindert wird.

Zahlreiche Länder haben wegen Irans Atompolitik Sanktionen gegen das Land verhängt, was massive wirtschaftliche Folgen für die Bevölkerung mit sich brachte. Vor diesem Hintergrund ist es nicht verwunderlich, dass der Migrationsdruck in der iranischen Gesellschaft hoch ist. Heute nimmt der Iran als eines der sogenannten Hauptherkunftsländer mit 11.846 Asylanträgen im Jahr 2018 den Rang 3 im deutschen Asylverfahren ein. Die bundesweite Anerkennungsquote lag im Jahr 2018 bei 23,8%. Mit 29,8% sonstiger Verfahrenserledigungen (z.B. Rücknahme und Entscheidungen im Dublin-Verfahren) gehört der Iran zur Spitzengruppe von Hauptherkunftsländern in Deutschland.

Die Entwicklung verdeutlicht die nachfolgend aufgeführte Tabelle der Antragszahlen von 1983 bis einschließlich 2018.

Zeitraum	Anträge	Quote
1983	1.190	57,2%
1984	2.658	65,3%
1985	8.840	61,1%
1986	21.700	42,4%
1987	6.538	29,0%
1988	7.867	28,4%
1989	5.768	27,3%
1990	7.271	27,2%
1991	8.643	47,2%
1992	3.834	44,5%
1993	2.664	39,7%
1994	3.445	36,3%
1995	4.314	44,7%
1996	5.264	33,3%
1997	4.490	27,4%
1998	3.697	21,8%
1999	4.195	17,4%
2000	5.797	17,8%
2001	4.387	17,2%
2002	3.583	15,1%
2003	2.876	9,5%

Zeitraum	Anträge	Quote
2004	2.355	9,5%
2005	1.801	17,7%
2006	1.399	13,2%
2007	1.314	29,2%
2008	1.397	37,1%
2009	1.813	50,5%
2010	2.972	52,2%
2011	3.774	52,7%
2012	4.728	54,2%
2013	4.777	55,5%
2014	3.534	51,8%
2015	5.732	59,6%
2016	26.872	50,7%
2017	9.186	49,4%
2018	11.846	23,8%

(Quelle: Referat 22B des Bundesamtes)

# 1. Bildungsoffensive und Kampf gegen Analphabetismus

---

Nach der Etablierung der Islamischen Republik Iran 1979 kam es zu einer quantitativen und qualitativen Veränderung im Bildungssystem. Dies führte unter anderem zu einer jahrelangen „vorübergehenden“ Schließung der Universitäten. Bis 1983 wurden die Bildungsinhalte islamisiert und der vorherrschenden Religiosität angepasst. 1986 separierte man die medizinischen Fakultäten, unterstellte sie dem Gesundheitsministerium und gab ihnen Universitätsstatus.<sup>1</sup>

Bereits 1981 startete eine landesweite Alphabetisierungskampagne, die dazu führte, dass heute 98,8% der männlichen und 98,5% der weiblichen Bevölkerung lesen und schreiben können. Seit 2015 besteht auch für registrierte Flüchtlinge eine Schulpflicht. Voraussetzung ist aber, dass die Schulen, in deren Einzugsbereich die Flüchtlinge leben, über ausreichendes Personal und Räumlichkeiten verfügen. Wer im Jahr 1980 geboren wurde, hatte statistisch 2,1 Schuljahre in Aussicht. Heute ist diese Zahl auf 14,4 Schuljahre angestiegen. Das ist ein Hinweis darauf, dass Iran seit der Islamischen Revolution in seiner Politik verstärkt auf Bildung setzt. Heute wird ca. 11% des staatlichen Budgets in die Bildung investiert.

Mehr als 4,8 Millionen Menschen studieren in Iran.<sup>2</sup> Davon sind mehr als 60% Frauen.<sup>3</sup> Vor der Islamischen Revolution belief sich der Anteil der Frauen auf gerade mal 34%.

Die iranischen Bildungseinrichtungen sind zentralstaatlich organisiert. Unter der Zuständigkeit des Ministeriums für Bildung und Erziehung (Vezart-e Amouzesh va Parvarsh) wird die höchste Anzahl von Beamten des Landes beschäftigt. Das Ministerium hat gleichzeitig die Verantwortung für die Ausbildungsprogramme der Lehrer sowie für die Ausbildung in technischen Institutionen. Das Ministerium hat allerdings die Pflicht, seine Politik dem „Hohen Rat der Kulturrevolution“ vorzulegen.

Der Hohe Rat der Kulturrevolution beim Revolutionsführer Ayatollah Khamenei gibt für das gesamte Bildungssystem Irans die Leitlinie vor. Er wird von dem Präsidenten geleitet und besteht aktuell aus 41 Personen aus dem öffentlichen Leben Irans, die vom Obersten Führer ernannt worden sind. Ständige Mitglieder sind neben dem Präsidenten das Oberhaupt der Justiz, der Parlamentspräsident, fünf Minister kulturell relevanter Ministerien sowie drei Vizepräsidenten und schließlich Vorsitzende von wichtigen Beratungsinstituten und öffentlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. DAAD, Bildungssystemanalyse Iran, [https://www.daad.de/medien/der-daad/analysen-studien/bildungssystemanalyse/iran\\_daad\\_bsa.pdf](https://www.daad.de/medien/der-daad/analysen-studien/bildungssystemanalyse/iran_daad_bsa.pdf), abgerufen am 22.07.2019

<sup>2</sup> Vgl. Auswärtiges Amt: Iran – Bildungs- und Kulturpolitik, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/iran-node/kultur/202452>, abgerufen am 23.07.2019

<sup>3</sup> Vgl. Gächter, Afsaneh Dr.: Bildungssystem in Iran, [https://media.anlaufstelle-erkennung.at/Iran\\_Bildungssystem\\_Afsaneh\\_Gaechter.pdf](https://media.anlaufstelle-erkennung.at/Iran_Bildungssystem_Afsaneh_Gaechter.pdf), abgerufen am 05.02.2019

<sup>4</sup> Vgl. DAAD: Bildungssystemanalyse Iran, [https://www.daad.de/medien/der-daad/analysen-studien/bildungssystemanalyse/iran\\_daad\\_bsa.pdf](https://www.daad.de/medien/der-daad/analysen-studien/bildungssystemanalyse/iran_daad_bsa.pdf), abgerufen am 22.07.2019

Die Schulpflicht beginnt mit sechs Jahren und endet mit 18 Jahren. Die Struktur der Schulausbildung wurde im Jahr 2011 reformiert:

Ausbildungsweig	Schuljahr	Inhalte
Elementarstufe (Vorschule)	4. bis 6. Lebensjahr	Nicht verpflichtend
Primarstufe (Grundschule)	umfasst 6 Schuljahre (Schulpflicht)	Fächer: Lesen/Verstehen, Diktat, Mathematik, Naturkunde, soziale Kompetenz, Kunst/Gestaltung, Hygiene, Religion und Sport
Sekundarausbildung I	Schulstufen 7 bis 9	
Sekundarausbildung II	Schulstufen 10 bis 12 Abschluss: Abitur	die Schüler/Schülerinnen können aus drei unterschiedlichen Fachrichtungen wählen: a) Akademisch-Theoretisch (Nazari) – Universität: Vorbereitung für das Studium Human- und Geisteswissenschaften, Mathematik, Naturwissenschaften b) Technisch-beruflich (Fani va herbei) – es kann auch eine Hochschule besucht werden: Vorbereitung für Tätigkeiten in den Bereichen Handel, Landwirtschaft und Industrie etc. c) Praktisch (Kar Denesch – Berufsschule mit Abitur: Vorbereitung für Tätigkeiten in der Dienstleistung und Gesundheitswesen etc.

Die Universitäten unterliegen der Zuständigkeit des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Technologie. Während des Studiums ist der Student vom Wehrdienst befreit. Allerdings ist er verpflichtet, einen jährlichen Nachweis des Studiums zu erbringen.<sup>5</sup> Es existieren mehr als 250 staatliche Universitäten und Hochschulen. Daneben gibt es zahlreiche private Universitäten, wie z.B. die Islamische Azad Universität (seit 1982), die heute mehr als 400 Zweigstellen in und außerhalb Irans verfügt. Für diese private Universität arbeiten aktuell über 35.000 Angestellte. Zweigstellen befinden sich in Afghanistan, Libanon, UK (Oxford), Deutschland, Italien.

Seit der Bildungsreform im Jahr 2011 sind die Voraussetzungen für den Zutritt zu den Universitäten folgende:

- Abschlusszertifikat der Sekundarschule II (Diplom = Abitur)
- Teilnahme an der landesweiten Aufnahmeprüfung (Concours – zentralstaatlich und organisiert vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Technologie)
- Zulassungsberechtigung zum Studium (neben den formalen Voraussetzungen werden hier die persönlichen Verhältnisse, wie z.B. Religionszugehörigkeit, Straffälligkeit und politisches Engagement als Zulassungskriterien herangezogen)<sup>6</sup>

Das vor 2011 als Voraussetzung festgelegte (pflicht)-universitäre Vorbereitungsjahr (Pish daneshgahi) ist ersatzlos gestrichen worden.

Die folgenden Studienfächer werden schwerpunktmäßig an den Universitäten angeboten:

- Mathematik und Physik
- Experimentelle Wissenschaft
- Literatur und Humanwissenschaften
- Kunst
- Fremdsprachen
- Medizinstudium (Universität und Fakultäten für medizinische Wissenschaften sind dem Ministerium für Gesundheit und medizinische Bildung untergeordnet)

<sup>5</sup> Vgl. Gächter, Afsaneh Dr.: Bildungssystem in Iran, [https://media.anlaufstelle-erkennung.at/Iran\\_Bildungssystem\\_Afsaneh\\_Gaechter.pdf](https://media.anlaufstelle-erkennung.at/Iran_Bildungssystem_Afsaneh_Gaechter.pdf), abgerufen am 05.02.2019

<sup>6</sup> Vgl. taz: Zulassung nur nach Gesinnungstest vom 22.09.2009, <https://taz.de/!5155727/>, abgerufen am 10.09.2019



Neben den staatlichen und privaten Universitäten verfügen zahlreiche Ministerien und Organisationen über eigene Institute oder Fakultäten für höhere Bildung und Forschung, wie beispielsweise das Außenministerium, das Ministerium für Verkehr und Stadtplanung und das Verteidigungsministerium. Die Abschlüsse dieser Einrichtungen werden vom zuständigen Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Technologie akzeptiert.

Seit mehr als 20 Jahren wird seitens der Regierung eine hohe Auswanderungsquote der Akademiker beklagt. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass z.B. der Beruf des Lehrers in der iranischen Gesellschaft in keiner Weise den in westlichen Ländern bekannten Stellenwert hat. Vielmehr gehören die Lehrer in Iran zu den Geringverdienern, was in der Vergangenheit oftmals zu Demonstrationen und Kundgebungen führte, da die Angehörigen dieser Berufsgruppe den Mangel einer adäquaten Bezahlung in die Öffentlichkeit tragen wollten. Immer wieder wird von Fällen berichtet, in denen ein Lehrer seinen Beruf aufgibt und z.B. in die Bauwirtschaft als Bauarbeiter wechselt, da er hier einen höheren Lohn erzielt.<sup>7</sup>

## 2. Rechts- und Justizsystem

---

Das moderne iranische Rechts- und Justizsystem nahm seinen Anfang vor etwa 90 Jahren während der Dynastie des Reza Schah Pahlavi. Zuvor gab es bestenfalls eine rudimentäre und uneinheitliche Justiz, die vollständig vom schiitischen Klerus kontrolliert war – vom Richteramt bis zur Verteidigung, von der Urteilsverkündung bis zur Vollstreckung waren Geistliche für alle Bereiche der Justiz verantwortlich.

Im Jahr 1954 wurde das „Gesetz zur Unabhängigkeit der Anwälte“ eingeführt, wonach eine Anwaltskammer als unabhängiges Organ am Sitz eines jeden Landgerichts errichtet wurde. Zur Kontrolle der Rechtsanwälte wurde ein Disziplinargericht für Anwälte installiert, das aber in der Verantwortung der unabhängigen Anwaltskammer stand.<sup>8</sup>

Im Jahr der Islamischen Revolution war dieses Gesetz bereits seit einem Vierteljahrhundert in Kraft. Die Anwaltschaft besaß gut organisierte unabhängige Institutionen, die sich dem Zugriff einer steuernden politischen Macht tendenziell entzogen. Sie wurden daher schnell zur Zielscheibe revolutionärer Angriffe. Die meisten gewählten Vorstandsmitglieder wurden verhaftet, die Kammern (vorübergehend) geschlossen oder von regimetreuen Anwälten geleitet. Die Kammern wurden so zu Hilfsorganen der Revolution.<sup>9</sup>

Mit dem „Gesetz über die Qualität des Erhalts einer Anwaltslizenz“ vom 24. April 1997 wurde den Richtern die Möglichkeit gegeben, formalisierte Disziplinarmaßnahmen gegen Rechtsanwälte einzuleiten. Damit wurde die Unabhängigkeit der Rechtsanwaltskammern aufgehoben, da seit dieser Zeit die Anwaltskammern aus Personen bestehen, die von den Richtern ausgewählt werden.<sup>10</sup> Das selektive System, das sich vom ersten Tag der Revolution an auf allen staatlichen Ebenen etablierte, wurde schließlich auch auf die Anwaltskammern übertragen.

Seit 2015 heißt es in § 48 des iranischen Strafgesetzbuches (iStGB): „Bei Verbrechen gegen die Sicherheit und ferner organisierten Straftaten, deren Verurteilung unter den § 302 fällt, wird in der anfänglichen Ermittlungsphase aus dem Kreis offizieller Anwälte gewählt, die von der Judikative bestätigt worden sind. Die Namen der genannten Anwälte werden vom Vorsitzenden der Judikative verkündet.“ In § 302 iStGB werden als zentrales Element „politische und mediale Verbrechen“ aufgeführt, ohne dass diese rechtlich genau definiert wären.

---

<sup>7</sup> Vgl. Gächter, Afsaneh Dr.: Bildungssystem in Iran, [https://media.anlaufstelle-erkennung.at/Iran\\_Bildungssystem\\_Afsaneh\\_Gaechter.pdf](https://media.anlaufstelle-erkennung.at/Iran_Bildungssystem_Afsaneh_Gaechter.pdf), abgerufen am 05.02.2019

<sup>8</sup> Kar, Mehrangiz Prof.: Zur Lage der Anwalt\*innen in der Islamischen Republik Iran, <http://www.strafverteidigervereinigungen.de/>, abgerufen am 14.02.2019

<sup>9</sup> Kar, Mehrangiz Prof.: Zur Lage der Anwalt\*innen in der Islamischen Republik Iran, <http://www.strafverteidigervereinigungen.de/>, abgerufen am 14.02.2019

<sup>10</sup> Kar, Mehrangiz Prof.: Zur Lage der Anwalt\*innen in der Islamischen Republik Iran, <http://www.strafverteidigervereinigungen.de/>, abgerufen am 14.02.2019

Die vorgenannten Regelungen führen letztlich dazu, dass NGOs, westliche Botschaften und andere Organisationen seit Jahren von juristischen Benachteiligungen gegenüber Beschuldigten innerhalb dieses Bereichs berichten. Immer wieder wird den Angeklagten oder Personen, gegen die ermittelt wird, während ihrer Inhaftierung der Zugang zu einem Rechtsanwalt versagt. Zugelassenen Rechtsanwälten werden oftmals im Rahmen ihrer Vertretung die Akten vorenthalten und ein ständiger Kontakt zu ihren Mandanten verwehrt.<sup>11</sup> Anwälte, die diese Praxis anprangern, geraten in den Fokus der Justiz bzw. Sicherheitsbehörden und werden bedroht oder gar strafrechtlich verfolgt.

Nur stellvertretend für viele bekannte Fälle sei an dieser Stelle der Fall der Menschenrechtsanwältin Nasrin Sotudeh (Bild) genannt, die erstmals am 22. September 2010 verhaftet wurde. Sie wurde wegen angeblicher „Angriffe auf die nationale Sicherheit“, „Propaganda gegen die Staatsführung“, „Mitgliedschaft des Zentrums der Verfechter der Menschenrechte“ und „Verstoß gegen die islamischen Kleidervorschriften in einer Videobotschaft“ im Januar 2011 zu elf Jahren Haft verurteilt.<sup>12</sup>

Darüber hinaus wurde ein 20-jähriges Berufs- und Ausreiseverbot verhängt. Zahlreiche westliche Repräsentanten, Menschenrechtsorganisationen und letztlich auch das Europäische Parlament protestierten in der Folge gegen dieses Urteil. Als Reaktion auf den internationalen Druck reduzierte ein Berufungsgericht im September 2011 die Strafe auf sechs Jahre und zwei Jahre vor Haftverbüßung kam es zu einer vorzeitigen Haftentlassung im September 2013.<sup>13</sup>

Am 13. Juni 2018 wurde Nasrin Sotudeh ohne ihr Wissen in Abwesenheit zu fünf Jahren Gefängnis verurteilt und erneut verhaftet. Vor dieser erneuten Verurteilung arbeitete sie an der Verteidigung zwei junger Frauen, die öffentlich gegen das per Gesetz erzwungene Tragen des Kopftuches protestierten und daraufhin inhaftiert worden waren. Seither befindet sie sich im Evin-Gefängnis in Teheran.<sup>14</sup> Im März 2019 wurde Sotudeh zu 33 Jahren Haft und 148 Peitschenschlägen verurteilt.

## 2.1. Todesstrafe und Doppelbestrafung

Das iranische Strafrecht (IStGB vom Februar 2012 – *Khanum Kifari Iran*) sieht für eine Vielzahl von Verbrechen die Todesstrafe vor, die ausnahmsweise öffentlich vollstreckt werden kann. Im Jahr 2018 haben mindestens 258 Hinrichtungen stattgefunden.<sup>15</sup> Die Verhängung der Todesstrafe ist gegen männliche Jugendliche ab dem 15. Lebensjahr sowie für Mädchen ab dem 9. Lebensjahr, möglich und kann nach Eintritt der Volljährigkeit vollstreckt werden. Minderjährige waren 2018 nicht unter den Hingerichteten, wohl aber vier Personen, die zum Tatzeitpunkt noch minderjährig waren.<sup>16</sup> Mehreren, weiteren zur Tatzeit Minderjährigen droht aktuell die Hinrichtung. In allen Fällen war die Hinrichtungsform das Erhängen.

---

<sup>11</sup> Vgl. U.S. Department of State: Country Reports on Human Rights Practices for 2017, [http://milo.prod.intern/milop/live-link.exe/etch/2000/702450/683266/683300/683479/683484/683489/19154541/United\\_States\\_Department\\_of\\_State%2C\\_Iran\\_2017\\_human\\_rights\\_report%2C\\_20.04.2018.pdf?nodeid=19154242&vernum=-2](http://milo.prod.intern/milop/live-link.exe/etch/2000/702450/683266/683300/683479/683484/683489/19154541/United_States_Department_of_State%2C_Iran_2017_human_rights_report%2C_20.04.2018.pdf?nodeid=19154242&vernum=-2), abgerufen am 23.07.2019

<sup>12</sup> Entschließung des europäischen Parlaments vom 20.01.2011 zu Iran, <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=TA&reference=P7-TA-2011-0028&format=XML&language=DE>, abgerufen am 27.07.2019

<sup>13</sup> RT News, Iran releases political prisonersom18.09.2013, <https://www.rt.com/news/iran-nasrin-released-jail-027/>, abgerufen am 27.07.2019

<sup>14</sup> Vgl. Focus: Menschenrechtlerin erhält bestialische Strafe in Iran vom 13.03.2019, [https://www.focus.de/politik/ausland/iran-menschenrechtsanwaeltin-zu-33-jahren-haft-und-peitschenhieben-verurteilt\\_id\\_10446294.html](https://www.focus.de/politik/ausland/iran-menschenrechtsanwaeltin-zu-33-jahren-haft-und-peitschenhieben-verurteilt_id_10446294.html), abgerufen am 27.07.2019

<sup>15</sup> Vgl. Amnesty International: Bericht zur Todesstrafe 2018 vom 10.04.2019, <https://www.amnesty.de/informieren/aktuell/amnesty-bericht-zur-todesstrafe-2018>, abgerufen am 14.08.2019; Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Iran vom 12.01.2019, Stand: November 2018, Az.: 508-516.80/3 8 IRN

<sup>16</sup> Vgl. Kleine Zeitung: Auch Minderjährige: Im Iran 2018 mehr als 220 Hinrichtungen vom 27.02.2019, <https://www.kleinezeitung.at/international/5586441/Auch-Minderjaehrige-Im-Iran-2018-mehr-als-220-Hinrichtungen>, abgerufen am 14.08.2019

Zu den Delikten, die 2018 in der Strafzumessung zu einer Todesstrafe führten, zählten:<sup>17</sup>

- Mord (160 Personen, darunter fünf Frauen und 155 Männer),
- Drogenhandel (25 Personen),
- Vergewaltigung (25 Männer),
- Kindesentführung und Mord (eine Person),
- Entführung und Vergewaltigung (drei Personen),
- bewaffneter Angriff gegen den Staat (eine Person),
- bewaffneter Raub (eine Person),
- „Mohareb“ (Kampf/Feindschaft gegen Gott – 18 Personen, darunter zwölf Personen in Verbindung mit Raub und sechs in Verbindung mit ihren politischen Aktivitäten),
- Korruption auf Erden (14 Personen),
- unklare Anklagen (fünf Personen).

Neben diesen Straftaten sind weiterhin mit der Todesstrafe belegt:<sup>18</sup>

- Staatsschutzdelikte wie Spionage,
- Hoch- und Landesverrat,
- Waffenbeschaffung,
- Veruntreuung und Unterschlagung öffentlicher Gelder,
- Korruption bzw. Destabilisierung der Wirtschaft,
- Bandenbildung,
- Beleidigung oder Entweihung von heiligen Institutionen des Islams oder heiligen Personen (z. B. durch Missionstätigkeit),
- Homosexualität,
- Ehebruch sowie Geschlechtsverkehr eines Nicht-Muslim mit einer Muslimin.

Auch der Abfall vom Islam (Apostasie) kann mit der Todesstrafe geahndet werden. Nach Kenntnis des Auswärtigen Amtes ist es aber in den letzten 20 Jahren zu keiner Hinrichtung aus diesem Grund gekommen. Allerdings wurde die Todesstrafe weiterhin wegen vage formulierter Anklagen verhängt, wie „Beleidigung des Propheten“, „Feindschaft zu Gott“ oder „Förderung von Verdorbenheit auf Erden“.<sup>19</sup>

Das iranische Strafrecht gilt für alle Iraner gleichermaßen. Im iranischen Strafgesetzbuch werden die Fälle der Todesstrafe enumerativ aufgezählt, die die hadd-Strafe der Todesstrafe zur Folge haben, wobei es keinen Unterschied macht, ob jemand jung oder alt, islamischen Glaubens oder nicht ist. Wesentlich für die Verhängung der Strafe ist folglich der Nachweis der Tatbegehung ohne Ansehung der Person und demgemäß des Opfers.<sup>20</sup>

Gemäß Art. 5 bis 9 des iranischen Strafgesetzbuches wird jeder Iraner, der sich im Ausland strafbar gemacht hat und im Iran festgenommen wird, nach den jeweils geltenden Gesetzen der Islamischen Republik bestraft.<sup>21</sup>

Die Verhängung der Todesstrafe ist aufgrund der hohen Beweisanforderungen des iranischen Strafgesetzbuches<sup>22</sup> höchst unwahrscheinlich. In jüngster Vergangenheit sind keine Fälle einer Doppelbestrafung bekannt geworden.<sup>23</sup>

<sup>17</sup> Vgl. Amnesty International: Bericht zur Todesstrafe 2018 vom 10.04.2019, <https://www.amnesty.de/informieren/aktuell/amnesty-bericht-zur-todesstrafe-2018>, abgerufen am 14.08.2019

<sup>18</sup> Vgl. Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Iran vom 12.01.2019, Stand: November 2018, Az.: 508-516.80/3 8 IRN

<sup>19</sup> Ebd.

<sup>20</sup> Vgl. IGFM: Die Wiedereinführung des islamischen Strafrechts im Iran, <https://www.igfm.de/die-wiedereinfuehrung-des-islamischen-strafrechts-im-iran/>, abgerufen am 15.08.2019

<sup>21</sup> Vgl. Auswärtiges Amt: Auskunft vom 31.10.2007 an das VG Hamburg; Az.: 508-5016.80/45449

<sup>22</sup> Die Tatsache einer in Deutschland erfolgten Verurteilung reicht nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes per se für eine erneute Verurteilung in Iran nicht aus.

<sup>23</sup> Vgl. Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Iran vom 12.01.2019

Auch den von der Deutschen Botschaft Teheran befragten dortigen Botschaften Australiens, Belgiens, Dänemarks, Finnlands, Frankreichs, Großbritanniens, Irlands, Italiens, Japans, Kanadas, Mexikos, der Niederlande, Norwegens, Polens, Schwedens und der Schweiz sind keine solchen Fälle bekannt, obwohl die meisten dieser Staaten in der Vergangenheit bereits Straftäter nach Iran zurückgeführt haben. Unter den Vertretern der vorgenannten Botschaften besteht eine weitestgehende Übereinstimmung darüber, dass in Fällen, in denen ein iranischer Staatsangehöriger Opfer einer Straftat ist und er selbst oder seine Familie diese in Iran zur Anzeige bringt, eine erhöhte Wahrscheinlichkeit einer erneuten strafrechtlichen Verfolgung in der Islamischen Republik Iran gegeben ist.<sup>24</sup>

Lageberichten des Auswärtigen Amtes zufolge kann eine Wahrscheinlichkeit der erneuten Strafverfolgung auch in den Fällen in Betracht kommen, die aus iranischer Sicht von besonderer Bedeutung sind:

- in Fällen, in denen ein iranischer Staatsangehöriger Opfer einer Straftat ist und er selbst oder seine Familie diese im Iran zur Anzeige bringt,
- in Fällen, in denen die Tat selbst oder jedenfalls ein Teil derselben in Iran begangen wurde (z.B. Nutzung Irans als Transitland bei Drogenschmuggel),
- in schwerwiegenden Fällen, die in der deutschen Öffentlichkeit besonderes Aufsehen erregt haben und daher aus iranischer Sicht das Bild Irans im Ausland beschädigt haben.<sup>25</sup>

## 2.2. Haftanstalten

Die Haftbedingungen in staatlichen Gefängnissen sind von massiver Überbelegung geprägt. Auf Basis von offiziellen Daten vom März 2017 gehen Schätzungen von ca. 220.000 Häftlingen bei einer offiziellen Kapazität von 113.000 Plätzen aus. Berichten zufolge kommt es vor, dass bei Überbelegung der Zellen die Häftlinge im Freien untergebracht werden. Allgemein werden die Haftbedingungen als gesundheitsschädlich eingestuft. Entsprechende Schilderungen von ehemaligen Häftlingen, dass sie gesundheitliche Schäden erlitten hätten, sind daher durchaus glaubwürdig. Neben einem erschwerten Zugang zu einer ärztlichen Versorgung wird immer wieder über unzureichende Ernährung geklagt. Die hygienischen Verhältnisse werden oftmals als mangelhaft geschildert.<sup>26</sup>

In diesem Jahr hat laut Nachrichtenagentur Isna der Revolutionsführer Seyyed Ali Khamenei aus dieser zahlenmäßigen Not eine Tugend gemacht. Dem Ersuchen des Justizchefs Ayatollah Sadegh Amoli Larijani, einer Amnestie oder Haftkürzung für eine ausgewählte Gruppe von Häftlingen zuzustimmen, hat er anlässlich des 40. Jahrestages der Islamischen Revolution entsprochen. Dem Feiertag entsprechend handelte es sich um eine außergewöhnlich hohe Zahl von Begünstigten. Waren bisher derartige Amnestien oder Haftverkürzungen anlässlich jährlicher religiöser Feiertage auf ca. 2.000 Personen beschränkt, kam es dieses Mal zu einer Amnestie von über 50.000 Gefangenen. In einem Bestätigungsschreiben des Revolutionsführers heißt es hierzu, dass es „...in Erinnerung an die Islamische Revolution wahrhaftig würdig sei, dass die Familien der Verurteilten an der allgemeinen Freude der iranischen Nation beteiligt werden“.<sup>27</sup>

Neben registrierten staatlichen Gefängnissen existieren nachweislich nicht-registrierte Haftanstalten, die meist von den Pasdaran, den Geheimdiensten oder Bassij betrieben werden. Die Gefängnisse sind oftmals in Privathäusern eingerichtet und unterliegen keiner staatlichen Kontrolle. Auch außerhalb von Großstädten gelegene Hotelanlagen werden zu diesem Zweck genutzt. Was sich dort ereignet, ist kaum nachvollziehbar, da angeblich seitens der Geheimdienste in diesen Hotelanlagen nach vorliegenden Schilderungen ehemaliger „Häftlinge“ überwiegend mit psychischem Druck „gearbeitet“ wird. Nach Angaben eines UNHCR-Mitarbeiters wird dem

<sup>24</sup> Vgl. Verschiedene Stellungnahmen des AA in Einzelfällen (Az.: 508-5016.80/45449; 508-516.80/44151; 508-516.80/45342)

<sup>25</sup> Vgl. Urteil VG Düsseldorf vom 06.04.2010, Az.: 22 K 8514/08; Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation (ACCORD): Iran: COI Compilation, September 2013, UNHCR Refworld, pp.153-154, <http://www.refworld.org/docid/522ec5aa4.html>, abgerufen am 14.08.2019

<sup>26</sup> Vgl. U.S. Department of State: Country Reports on Human Rights Practices for 2017, <http://milo.prod.intern/milop/live-link.exe/fetch/2000/702450/683266/683300/683479/683484/683489/19154541/United States Department of State%2C Iran 2017 human rights report%2C 20.04.2018.pdf?nodeid=19154242&vernum=-2>, abgerufen am 23.07.2019

<sup>27</sup> Vgl. ZDF: Iran plant Generalamnestie, <https://www.zdf.de/nachrichten/heute/40--jahrestag-der-revolution-iran-plant-generalamnestie-100.html>, abgerufen am 23.07.2019

Insassen jederzeit bewusst gemacht, dass während seines Aufenthaltes in der Hotelanlage über sein weiteres Schicksal in einer Haftanstalt oder Freiheit entschieden wird, ohne dass die Justiz auf den Fall Einfluss nehmen kann. Generell kann vermutet werden, dass die in diesen nicht-registrierten Haftanstalten weggesperrten Gefangenen auch physischer Gewalt ausgesetzt sind; wie in zahlreichen Aussagen ehemaliger Haftinsassen gegenüber Menschenrechtsorganisationen oder westlichen Botschaften behauptet wird. Neben Körperstrafen, Misshandlungen, Elektroschocks und Einzelhaft wird auch von Vergewaltigungen berichtet.<sup>28</sup>

Nach der iranischen Strafprozessordnung und Nebengesetzen hat der Häftling einen Urlaubsanspruch außerhalb des Gefängnisses, der je Monat Haft zwei Tage beträgt. Der Urlaub kann angespart werden und über die Gewährung und Dauer des Urlaubs entscheidet der Haftrichter nach eigenem Ermessen. Eine der Voraussetzungen für die Genehmigung des Hafturlaubs ist unter anderem, dass eine Kaution hinterlegt wird.

Alle Haftanstalten verfügen über Gebetsräume sowie eine Bibliothek und eine Gymnastik- oder Sportstätte. Der Zugang und die Nutzung dieser Räume unterliegt dem Ermessen der Gefängnisverwaltung, die dieses nicht berechenbar oder systematisch anwendet. Neben den genannten Einrichtungen gibt es auch Besucherräume und hier insbesondere sogenannte „Familien-Sozialräume“. Sie dienen der Aufrechterhaltung und Erfüllung der ehelichen Pflichten. Diese Räume können von Beginn des Abendgebetes bis zum Morgengebet genutzt werden.<sup>29</sup>

Berichten westlicher Botschaften zufolge wird bei der Unterbringung von Häftlingen zwischen politischen Häftlingen, denen auch ausländische Häftlinge zugeordnet werden, und anderen Häftlingen unterschieden. So werden die politischen Häftlinge in besonderen Bereichen der Haftanstalten untergebracht, die Benachteiligungen, wie die Verweigerung der medizinischen Versorgung, vermehrte Zellenuntersuchungen oder eine schlechte Versorgung mit Lebensmitteln nach sich ziehen. In den vergangenen Jahren führte dies zu mehrfachen Hungerstreiks bis oder hin zu gewalttätigen Auseinandersetzungen mit den Wärtern. Der überwiegende Teil der politischen Gefangenen in der Islamischen Republik Iran ist im Evin-Gefängnis in Teheran inhaftiert. Hier sind es die Abteilungen 209 und 2, die von den Revolutionswächtern (*Sepāh-e Pāsdārān-e Enqelāb-e Eslāmī*) kontrolliert werden.<sup>30</sup>

---

<sup>28</sup> Vgl. U.S. Department of State: Country Reports on Human Rights Practices for 2017, [http://milo.prod.intern/milop/live-link.exe/etch/2000/702450/683266/683300/683479/683484/683489/19154541/United\\_States\\_Department\\_of\\_State%2C\\_Iran\\_2017\\_human\\_rights\\_report%2C\\_20.04.2018.pdf?nodeid=19154242&vernum=-2](http://milo.prod.intern/milop/live-link.exe/etch/2000/702450/683266/683300/683479/683484/683489/19154541/United_States_Department_of_State%2C_Iran_2017_human_rights_report%2C_20.04.2018.pdf?nodeid=19154242&vernum=-2), abgerufen am 22.07.2019

<sup>29</sup> Gespräch des Verfassers mit einem ehemaligen deutschen Haftinsassen im Jahr 2005.

<sup>30</sup> Vgl. Auswärtiges Amt (02.03.2018): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran; Amnesty International (22.2.2018): Report 2017/18 -The State of the World's Human Rights –Iran, <https://www.ecoi.net/de/dokument/1425078.html>, abgerufen am 23.07.2019

## Staatliche Gefängnisse in Iran

Bezeichnung	Ort
Adel Abad Prison	Shiraz
Bandar Abbas Prison	Bandar Abbas, Hormozgan Province
Central Prison of Tehran	Fashafoyeh
Dizel Abad Prison	Kermanshah
Evin Prison <sup>31</sup>	Tehran
Falak-ol-Aflak Castle	Khorramabad
Ghezel Ghale Prison	Tehran
Ghezel Hesar Prison	Karaj
Heshmatiyeh Prison	Tehran
Kahrizak Prison <sup>33</sup>	Tehran Süd
Karoun Prison (Sepidar)	Ahvaz
Naft Square Detention Center <sup>34</sup>	Kermanshah

Bezeichnung	Ort
Prison 59	Tehran
Qasr Prison	Tehran
Rajayi-shahr Prison	Gohardasht, Karaj
Rasht Central Prison	Lakan, Rasht, Gilan Province
Sanandaj Central Prison	Sanandaj
Sanandaj Intelligence Office Detention Center <sup>32</sup>	Sanandaj
Sari Central Prison	Sari, Mazandaran Province
Tabriz Prison	East Azerbaijan Province
Towhid Prison	Tehran
Vakil-Abad (Central) Prison	Mashhad
Varamin Prison	Gharchak
Zahedan Prison	Zahedan

<sup>31</sup> Prison 209 or „section 209 of the Evin Prison: unter der Kontrolle des iranischen Geheimdienstministeriums

<sup>32</sup> Unter der Kontrolle des iranischen Geheimdienstministeriums

<sup>33</sup> Seit 2009 geschlossen

<sup>34</sup> Unter der Kontrolle des iranischen Geheimdienstministeriums

### 3. Gesundheitswesen

Gemäß Verfassung haben alle Perser Anspruch auf medizinische Versorgung. In Teheran ist die medizinische Versorgung meist auf einem recht hohen Niveau möglich und es gibt genügend Ärzte und Krankenhäuser. In den übrigen Landesteilen ist die Gesundheitsversorgung aufgrund maroder Krankenhäuser, unzureichender hygienischer Bedingungen, veralteter Technik und mangelnder Organisation nicht auf der Höhe der Hauptstadt. Auch fehlt häufig qualifiziertes Personal, wie ausgebildete Krankenpflegerinnen und –pfleger sowie Ärztinnen und Ärzte.<sup>35</sup> Die Regierung wirkt dem entgegen, indem Ärztinnen und Ärzte nach Studienabschluss für einige Jahre in den ländlichen Gebieten praktizieren müssen.

Die steigende Effektivität des Gesundheitswesens drückt sich auch durch die in den letzten dreißig Jahren von 56 auf 71 Jahre gestiegene Lebenserwartung aus. Es gibt Kranken- und Rentenversicherungen. Seit 2007 besteht ein Rauchverbot für öffentliche Plätze, Transportmittel, Hotels, Restaurant und Teehäuser, was auch das Verbot des Rauchens von Wasserpfeifen einschließt.<sup>36</sup>

#### 3.1. Staatliche und private Krankenhäuser

Die Grundlagen für das heutige Gesundheitswesen in Iran wurden bereits im Jahr 1980 gelegt. Ayatollah Imam Chomeini forderte zu dieser Zeit die Aufstellung eines „Masterplans für Gesundheit“. Im Jahre 1983 wurde erstmals ein Impfprogramm aufgelegt und unter maßgeblicher Beteiligung des Instituts Louis Pasteur erfolgreich durchgeführt.

Im Jahre 1985 gab es eine politische Verlagerung. Das bisherige Gesundheitsministerium wurde durch das Ministerium für Gesundheit und Gesundheitsbildung ersetzt. Nach weiteren 15 Jahren startete 2000 das „Iranian primary health care program (PHC), das eine spürbare Verbesserung der Krankenversicherungsleistungen zum Inhalt hatte. Seit 2006 wird der Ausbau der Gesundheits- und Beratungszentren auf staatlicher Seite verstärkt fortgeführt.

Die Hauptziele des Gesundheitswesens orientieren sich an den Zielen der WHO (Weltgesundheitsorganisation) von 1977 „Health for All“:

- Priorität der ländlichen vor der städtischen Bevölkerung (Dezentralisierung)
- Priorität der präventiven vor der kurativen Medizin
- Priorität der ambulanten vor der stationären medizinischen Behandlung
- Priorität der allgemeinen vor der spezifischen medizinischen Versorgung

Dementsprechend ist auch der staatlich-öffentliche Sektor mit qualitativ unterschiedlichen Anlaufzentren aufgebaut:

Gesundheitshäuser (Khaneh Bedhdasht)	Gesundheitsassistent (Bedhashtyar; zweijährige Ausbildung) Gesundheitsarbeiterin (Behvarz)
Gesundheitszentrum	1 Allgemeinmediziner 1 Zahnarzt 5-7 technisch medizinische Fachkräfte
Sharestan-Krankenhäuser	mindestens 3 Ärzte mindestens 15 technisch medizinische Fachkräfte

Die Krankenhäuser verfügen über spezialisierte Einzelstationen und sind für die klinische Laborarbeit zuständig. Hier finden auch die Basischirurgie und stationäre Behandlungen statt. Weitere staatliche Fachkliniken existieren in Teheran und ähnlichen Großstädten, die neben der Tagesarbeit auch für die klinische Forschung und die Aus- und Weiterbildung des Personals verantwortlich zeichnen.

<sup>35</sup> Mesbah, Mahindokht: Schwierige Hilfe für ein krankes Gesundheitssystem. In: IranJournal vom 19.12.2016, <http://iranjournal.org/gesellschaft/iran-gesundheitssystem-2>, abgerufen am 16.09.2019

<sup>36</sup> Vgl. Europe und Iran: Gesundheitswesen in Iran, <http://europeiran.eu/gesundheitswesen-von-dem-iran/>, abgerufen am 24.07.2019

In den vergangenen Jahrzehnten wurde dem zuständigen Ministerium immer wieder der Vorwurf gemacht, bei der Auswahl der Standorte auf eine gesellschaftliche Rückkopplung bei der Planung verzichtet zu haben. Auch heute noch ist der Mangel an ausgebildetem Fachpersonal in den staatlichen Einrichtungen erkennbar, obwohl Iran mit mehr als 40 medizinisch ausgebildeten Kräften/10.000 Personen zu der von der WHO ausgemachten Spitzengruppe der Länder gehört. Daneben fehlt es scheinbar an finanziellen Ressourcen und Gebäuden. Insgesamt nahmen die Ausgaben für das Gesundheitswesen in Iran seit 1981 um 40% zu.<sup>37</sup> Neben diesen staatlichen Einrichtungen existieren noch die Stiftungen Imam-Khomeini-Relief und das Committee Emdad. Auch diese stehen unter staatlicher Leitung und Aufsicht. Auf einem halb-staatlichen Sektor bewegen sich die Organisationen „Red Lion“ und „Sun Society of Iran“. Sie stehen unter staatlicher Aufsicht, aber weisen eine eigene Organisationsstruktur auf.<sup>38</sup>

Einen besonderen Teil des Gesundheitswesens nehmen in Iran aber die privaten Organisationen ein. Mehr als 20% der medizinischen Einrichtungen werden von diesen Organisationen gestellt. Dabei darf nicht übersehen werden, dass diese Einrichtungen gewinnorientiert arbeiten und somit von einem erhöhten Preis-/Leistungsverhältnis auszugehen ist. Überwiegend sind diese Einrichtungen in den iranischen Großstädten vorhanden und haben sich auf medizinische Fachfelder spezialisiert. Auch diese Einrichtungen unterliegen einer staatlichen Kontrolle. Die Einrichtungen sind nicht an die staatlichen Gebühren gebunden, die von der staatlichen Krankenversicherung zugrunde gelegt werden. Dies hat zur Folge, dass ein großer Teil der Bevölkerung mangels Finanzierungsmöglichkeit nicht in der Lage ist, diese Einrichtungen zu nutzen.

Ein geringer Prozentsatz des iranischen Gesundheitswesens wird auch von NGOs geprägt. Hierbei handelt es sich aber überwiegend um medizinische Hilfestellungen auf niedrigem Niveau oder Finanzhilfen im Flüchtlingsbereich.

### 3.2. Medizinische Versorgung

In den Großstädten Irans ist die medizinische Versorgung gesichert. Sollten besondere Medikamente benötigt werden, können diese über internationale Apotheken besorgt werden. Vor dem Hintergrund der wieder greifenden US-Sanktionen wird allerdings seit geraumer Zeit über verschiedene Engpässe berichtet. So verfügen die großen Apotheken nur noch über einen Lagerbestand von zwei bis drei Monaten, der den Richtlinien (sechs Monate Lagerbestand) nicht entspricht.

Am 25. Februar 2019 wird in einem Artikel der Internet-Zeitung „bartarinha.ir“ unter dem Titel „Haben wir Medizin oder nicht?“ darüber berichtet, dass es bei einem Treffen des Leiters der staatlichen Apothekenvereinigung mit Repräsentanten des iranischen Außenministeriums zu dem Ergebnis gekommen sei, dass der Iran dem „Bruderstaat“ Venezuela Medikamente zur medizinischen Grundversorgung anbieten könne. Der Export dieser Medikamente würde zu einem Engpass führen, der die medizinische Grundversorgung in der Islamischen Republik in Frage stellt. Im Einklang mit dem erheblichen Wertverlust des iranischen Rials ist es auch bei den Medikamenten zu einer spürbaren Preissteigerung zwischen 50 und 60% gekommen. Vor dem Hintergrund, dass die Kosten für Arzneimittel seitens der Krankenversicherung grundsätzlich nur für inländische Produkte übernommen werden, hat dies spürbare Folgen.

Dennoch stehen die Iraner dem Gesundheitswesen positiv gegenüber, insbesondere seit Präsident Hassan Rohani (Bild) den allgemeinen Zugang zum Gesundheitssystem forciert hat. Für die ärmere Bevölkerung war diese Politik ein Hoffnungsschimmer und für den amtierenden Präsidenten ein wichtiger Baustein für seine Wiederwahl im Mai 2017. Die staatliche Krankenversicherung unter dem Namen „Rohanicare“ – nicht zufällig eine Anspielung auf das US-amerikanische „Obamacare“ – gilt als eine der erfolgreichsten Reformen. Dass sich seitdem

<sup>37</sup> Vgl. Porsche-Ludwig, Wolfgang; Gellers, Jürgen; Gieler, Wolfgang Gieler: Sozialpolitik in Asien, [https://books.google.de/books?id=mgkQd2MraJUC&pg=PA70&lpg=PA70&dq=iran+gesundheitsystem&source=bl&ots=gdAX9mgw\\_F&sig=ACfU3U2ESybVD8YTvhgflPRwHH3o4k5WBA&hl=de&sa=X&ved=2ahUKEwjuvJDbms3jAh-VRCEwKHR\\_FBM84HhDoATAJegQICRAB#v=onepage&q=iran%20gesundheitsystem&f=false](https://books.google.de/books?id=mgkQd2MraJUC&pg=PA70&lpg=PA70&dq=iran+gesundheitsystem&source=bl&ots=gdAX9mgw_F&sig=ACfU3U2ESybVD8YTvhgflPRwHH3o4k5WBA&hl=de&sa=X&ved=2ahUKEwjuvJDbms3jAh-VRCEwKHR_FBM84HhDoATAJegQICRAB#v=onepage&q=iran%20gesundheitsystem&f=false), abgerufen am 24.07.2019

<sup>38</sup> Vgl. Prezi: Gesundheitswesen in Iran, <https://prezi.com/hopynhj4zbeh/gesundheitswesen-im-iran/>, abgerufen am 24.07.2019



mehr als 11 Millionen Iraner bei der staatlichen Versicherung gemeldet haben, spricht für den Erfolg des Projekts.<sup>39</sup> In vielen Einzelfällen bringt „Rohanicare“ den Iranern Entlastungen von mehreren 1.000 Euro. Für die meisten Mitglieder bedeutet „bimeh salamat“, wie die öffentliche Krankenversicherung im Iran heißt, nur sechs Prozent der Behandlungskosten selbst tragen zu müssen. Bei Medikamenten beträgt der Selbstbehalt zwischen zehn und 30%. Bedürftige müssen nichts zahlen.

### 3.3. Qualität der Forschung: Das Institut Louis Pasteur in Teheran

Das Pasteur Institute of Iran (PII) geht auf das Jahr 1921 zurück. Es ist eines der führenden wissenschaftlichen Institute in der Region und hat sich u.a. auf die Impfforschung spezialisiert. Aktuell beschäftigt es mehr als 1.300 Personen. Etwa 3,5 Millionen Menschen werden jährlich innerhalb der Islamischen Republik Iran geimpft. Mit der wissenschaftlichen Unterstützung dieses Instituts verfügt Iran über eine große Auswahl an Medikamenten gegen Krebs, Diabetes, Infektionen (Seuchenforschung) und Depressionen. So verfügt dieses Institut über einen Impfstoff gegen Hepatitis, der nur eine einmalige Impfung benötigt. Eine Auffrischung nach zehn Jahren ist bei diesem Impfstoff nicht erforderlich.<sup>40</sup>

Iran ist das erste Land in der Region, das über die technischen und wissenschaftlichen Voraussetzungen verfügt, um diese Produkte weltweit zu exportieren. In Sachen Impfstoff ist Iran in der Lage, von Importen unabhängig zu sein. Andere Medikamente müssen auch heute noch importiert werden. Von 2001 bis 2009 ist der Import von Medikamenten von 14,8% auf 36,6% angestiegen und der Anteil der Eigenproduktion von 85,2% auf 63,4% geschrumpft.<sup>41</sup>

### 3.4. Organspenden in Iran

Heute ist Iran eines der wenigen Länder weltweit, in dem der Organhandel (Geld für Organe) legalisiert ist. 1988 rief die Regierung das sog. „Lurd“-Programm ins Leben. Lurd steht für „Living unrelated renal donation (Lebend-Nierenspende unter Nicht-Verwandten). 1997 kam das „Geschenk des Altruismus“-Programm dazu, durch das Nierenspender zusätzlich Geld und andere Vergünstigungen vom Staat erhalten. Eine gemeinnützige Stiftung organisiert die Kontakte zwischen Spendern und Empfängern und die Transplantationen. Das Gesetz schreibt vor, dass beide (Organspender und –empfänger) iranische Staatsbürger sein müssen. Dadurch wird verhindert, dass sich reiche Ausländer im Land eine Niere kaufen oder Arme aus Nachbarländern einreisen, um ein Organ anzubieten.<sup>42</sup>

Eine lange Warteliste für eine Nierentransplantation, wie sie etwa in Deutschland existiert, gibt es in Iran nicht. Nach Angaben des iranischen Gesundheitsministeriums gibt es auch keine Schwarzmarkthändler. Diese Angabe ist nur teilweise richtig, da in der Presse immer wieder darüber berichtet wird, dass Ausländer mit gefälschten Papieren eine Transplantation erhalten bzw. erhalten haben.

Der Preis für eine Niere „springt“ in einem solchen Fall oftmals von dem üblichen Betrag zwischen 2.000 und 5.000 Euro (abhängig von der Blutgruppe) auf bis zu 80.000 Euro und mehr. Der Transplantation müssen nach dem Gesetz nicht nur der Spender selbst, sondern auch seine nächsten Angehörigen zustimmen. Zusätzlich zu dem „Lurd-Programm“ gibt es in Iran ebenso die Möglichkeit, die Niere eines verwandten Spenders oder eines Toten zu erhalten – also die beiden Optionen, die international akzeptiert werden.

---

<sup>39</sup> Vgl. news ORF.at: Rohanis reformpolitisches Meisterstück, <https://orf.at/v2/stories/2405965/2405977/>, abgerufen am 24.07.2019; The Guardian: Rohanicare: Iranians President's unsung domestic success, <https://www.theguardian.com/world/2017/sep/04/rouhanicare-iran-president-unsung-domestic-success-healthcare-hassan-rouhani>, abgerufen am 24.07.2019

<sup>40</sup> Vgl. Homepage Louis Pasteur Institute Iran, <http://en.pasteur.ac.ir/>, abgerufen am 23.07.2019

<sup>41</sup> Vgl. Sasan, Nasoohi: Iran Pharmaceuticals and Healthcare Report, 10.12.2008, [https://ipfs.io/ipfs/QmXoypiziW3Wkn-FjJnKLwHCnL72vedxjQkDDP1mXWo6uco/wiki/Healthcare\\_in\\_Iran.html](https://ipfs.io/ipfs/QmXoypiziW3Wkn-FjJnKLwHCnL72vedxjQkDDP1mXWo6uco/wiki/Healthcare_in_Iran.html), abgerufen am 23.07.2019

<sup>42</sup> Vgl. Spiegel: Ein Jahresgehalt für eine Niere, 31.08.2015, <https://www.spiegel.de/gesundheit/diagnose/organspende-in-iran-ein-jahresgehalt-fuer-eine-niere-a-1049898.html>, abgerufen am 25.07.2019

Im Jahr 2010 wurden in Iran mehr als 2.200 Nieren transplantiert. 69% der gespendeten Nieren stammten aus dem „Lurd-Programm“. Der Anteil der toten Spender ist in den vergangenen Jahren stetig gestiegen und der Anteil der Lurd-Spender entsprechend zurückgegangen. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass in Iran bereits Personen, die als hirntot diagnostiziert werden, als Organspender zur Verfügung stehen.<sup>43</sup>

### 3.5. Medizinischer Tourismus

Die weltweite unterschiedliche Qualität der medizinischen Hilfsangebote hat in den vergangenen Jahrzehnten dazu geführt, dass Patienten auch außerhalb ihrer Landesgrenzen diese Dienstleistungen in Anspruch nehmen. Allgemein wird dieser Vorgang als „Medizinischer Tourismus“ bezeichnet.

Auch Iran gehört zu den Ländern, die über einen wirtschaftlich bemerkenswerten medizinischen Tourismus verfügen. Mehr als 300.000 Patienten aus dem Ausland nahmen 2017 medizinische Dienstleistungen im Wert von 7 Milliarden Euro in Anspruch.<sup>44</sup> Iran ist bekannt für seine vergleichsweise hohen Standards auf den Feldern der Kardiologie, Knochentransplantationen, Gynäkologie, Chirurgie und Orthopädie (Knie- und Rückenbehandlung), Onkologie, plastische Chirurgie und augenärztliche Versorgung. Ein nicht zu vernachlässigender Anreiz für die Patienten sind die geringen Preise für die medizinischen Dienstleistungen. So beliefen sich die Kosten für eine ganztägige, dreiwöchige ambulante Reha-Maßnahme nach einer Bandscheiben-OP in einem staatlichen Krankenhaus im Jahr 2016 auf umgerechnet 432 Euro. Als weiterer Grund für die zahlreichen „medizinischen Einreisen“ ist auch, dass es heutzutage noch keine langen Wartelisten gibt und eine schnelle Hilfe erwartet werden kann. In den vergangenen Jahren hat das iranische Gesundheitsministerium eine eigene Abteilung „Medizinischer Tourismus“ gebildet, die eine verstärkte Professionalität erbracht hat. So wurden mehr als 166 Kliniken als „besonders empfehlenswert“ ausgezeichnet und verwaltungstechnische Hilfestellungen erarbeitet. Nach eigener Darstellung geht das Gesundheitsministerium von einem weiteren Anstieg der Zahlen in den kommenden Jahren aus.<sup>45</sup>

### 3.6. Statistik<sup>46</sup>

Die Lebenserwartung der iranischen Bevölkerung lag in 1980 bei	51,1 Jahren.
Im Jahr 2012 betrug die Lebenserwartung der iranischen Bevölkerung	73,2 Jahre.
Für den Zeitraum 1955 – 1960 betrug die Geburtenrate	6,91
Für den Zeitraum 2005 – 2010 betrug die Geburtenrate	1,89 <sup>47</sup>
Die Kindersterblichkeit (Todesfälle je 1.000 Lebendgeburten) lag im Jahr 2007 bei	23,1/1.000 Geburten.
Im Jahr 2017 betrug die Kindersterblichkeit	14,9/1.000 Geburten.
Personen, die in 1990 an HIV erkrankt waren:	10.000
Personen, die in 2009 an HIV erkrankt waren	90.000

<sup>43</sup> Vgl. taz: Die Schulden mit der Niere zahlen, <https://taz.de/Legaler-Handel-mit-Spendernieren-im-Iran/!5335005/>, abgerufen am 24.07.2019

<sup>44</sup> Vgl. Teheran Times vom 10.09.2018, <https://www.tehrantimes.com/news/427358/Medical-tourist-arrivals-in-Iran-doubles-in-spring>, abgerufen am 24.07.2019

<sup>45</sup> Vgl. Teheran Times vom 08.04.2017, <https://www.tehrantimes.com/news/415803/Health-tourism-could-fetch-Iran-7b-a-year>, abgerufen am 24.07.2019

<sup>46</sup> Vgl. UNICEF: Statistics Iran, [https://www.unicef.org/infobycountry/iran\\_statistics.html](https://www.unicef.org/infobycountry/iran_statistics.html), abgerufen am 23.07.2019

<sup>47</sup> Damit nimmt Iran nach dem Libanon (1,58) die Vorletzte Stelle in der Region ein.

## 4. Zwangsehen

---

Zwangsehen sind ein Phänomen, das nach einem Report des United Nations Special Rapporteur mit der Sklaverei gleichzusetzen ist. Hiervon betroffen sind Mädchen und Jungen unter 18 Jahren und insbesondere unter 10 Jahren.<sup>48</sup> Empirische Studien zeigen, dass Armut und ein Leben mit Sicherheitsrisiken Gründe für Zwangsverheiratungen sind und in den vergangenen 30 Jahren die Zahl der erzwungenen Eheschließungen stetig zurückgegangen ist. Dennoch ist die Zwangsehe in ländlichen Gebieten und den ärmsten Kommunen noch immer anzutreffen.<sup>49</sup> Globale Statistiken besagen, dass in jeder Minute weltweit 27 Mädchen in eine Ehe gezwungen werden.<sup>50</sup>

In Iran ist das Heiratsalter nicht abschließend geregelt. Obwohl das Mindestalter für eine Eheschließung bei Mädchen auf 13 Jahre und bei Jungen auf 15 Jahre gesetzlich festgelegt wurde, gibt das gleiche Gesetz den Eltern oder den Erziehungsberechtigten, wie zum Beispiel den Großeltern, die Möglichkeit, einer Eheschließung unterhalb der Altersgrenzen zuzustimmen.

Im September 2013 beschloss das iranische Parlament eine Änderung des Artikels 27 des „Gesetzes über die adoptierten und behinderten Jugendlichen“, die nur einen Monat später mit der Zustimmung des Wächterrates in Kraft getreten ist. Mit der Änderung des Artikels 27 dieses Gesetzes wird den Adoptivältern das Recht eingeräumt, die Adoptivkinder zu ehelichen. Mit dieser Gesetzesänderung wurde gegen eine lautstarke Öffentlichkeit das geltende Recht der Scharia angepasst. Experten gehen davon aus, dass mit dieser Regelung die Familienverhältnisse stark beeinträchtigt werden und eine inzestuöse Beziehung noch vor Eintritt der Geschlechtsreife legalisiert wird. Die Gefahr für Minderjährige, sexuell missbraucht zu werden, ohne dass ein Schutz greifen kann, ist mit dieser Gesetzesänderung erheblich angestiegen.

Zwangsverheiratungen unterhalb der Altersgrenzen sind in den Provinzen/Städten wie Ardebil, Khuzestan, West & Ostazerbaijan, Khorasan Razavi, Khuzestan, Fars und Mazandaran durchaus üblich. Die Gründe für diese große Zahl von Zwangsverheiratungen unterhalb von 10 Jahren sind der Anstieg der Armut, einhergehende Arbeitslosigkeit, Suchterkrankungen eines Elternteils und natürlich auch traditionelle Gepflogenheiten.

Vor acht Jahren wurde eine Feldforschung in 24 Provinzen durchgeführt. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass 2012 mehr als 1.500 Mädchen unter 10 Jahren und rund 29.800 Mädchen zwischen 10 und 14 Jahren erfolgten. Dies bedeutet, dass alle 15 Minuten ein Mädchen zu einer Heirat gezwungen wurde und in den Fällen, in denen das Kind unter dreizehn Jahren alt war, die iranische Justiz die Zustimmung zu dieser Eheschließung ausgesprochen hat. Dabei wurden bei der Erstellung dieser Statistik lediglich 22 von 31 Provinzen erfasst. Einige der bekannten Provinzen, in denen die Praxis der Zwangsverheiratung besonders gängig ist, haben sich an der Umfrage nicht beteiligt.<sup>51</sup> Mit 1.411 Fällen einer Zwangsverheiratung unter 10 Jahren weist die Provinz Ardebil im Nordwesten Irans die höchste Anzahl solcher Ehen auf. Statistisch werden pro Tag vier Ehen in dieser Form geschlossen, was auf die routinemäßige Erteilung von Ausnahmegenehmigungen der örtlichen Gerichte schließen lässt. Dabei ist der Richter nicht verpflichtet, den jeweiligen Einzelfall einer Prüfung zu unterziehen.<sup>52</sup>

Dass in der iranischen Gesellschaft die Akzeptanz solcher Ehen abnimmt, zeigt ein Fall von September 2019: In der süd-westlichen Provinz Kohgiluyeh und Boyer-Ahmad wurde Ende August 2019 die Ehe zwischen einem 33-jährigen Mann und einem 11 Jahre jungen Mädchen geschlossen. Familienangehörige stellten einen Film von der Zeremonie online. Dies führte zu einem Aufschrei der Empörung und heftigen Reaktionen in den Medien und sozialen Netzwerken. Nur wenige Tage später, am 3. September 2019, gab der Provinz-Staatsanwalt Hassan Negin Taji gegenüber der Nachrichtenagentur ISNA an, dass diese Ehe annulliert worden sei, da nach neuen Feststellungen die Braut nicht über eine ausreichende Ehefähigkeit verfüge. Es handele sich bei dieser

---

<sup>48</sup> Vgl. United Nations General Assembly, Human Rights Council, Preventing and eliminating child, early and forced marriage vom 02.04.2014, <https://undocs.org/A/HRC/26/22>, abgerufen am 01.08.2019

<sup>49</sup> Vgl. UNICEF: Committing to Child Survival: A Promise Renewed, Progress Report (September 2012), <https://www.ohchr.org/Documents/Issues/Women/WRGS/ForcedMarriage/UNICEF.doc>, abgerufen am 31.07.2019

<sup>50</sup> Vgl. <http://www.plan-uk.org/early-and-forced-marriage/>, abgerufen am 31.07.2019

<sup>51</sup> Vgl. Justice for Iran: Stolen lives, empty classrooms, An Overview on Girl marriages, Oktober 2013, [https://mafiadoc.com/stolen-lives-empty-classrooms\\_599f3a441723dd0e40b1a057.html](https://mafiadoc.com/stolen-lives-empty-classrooms_599f3a441723dd0e40b1a057.html), abgerufen am 31.07.2019

<sup>52</sup> Ebd.

Eheschließung um einen Verstoß gegen Artikel 50 des iranischen Familiengesetzes, wonach eine Ehe mit einem nicht ehefähigen Kind verboten und mit einer Haftstrafe zwischen sechs Monaten und zwei Jahren bewehrt werden könne. Diese öffentlich bekannt gewordene Zwangsverheiratung führte in den folgenden Wochen zu einer Gesetzesinitiative, die eine Anhebung des Mindestalters für eine Eheschließung vorsieht.<sup>53</sup>

---

<sup>53</sup> Vgl. Radio Free Europe Radio Liberty: Child Bride: 11-Year-Old Iranian Girl's Marriage Annulled After Public Outcry, 04.09.2019, <https://www.rferl.org/a/iran-child-bride-marriage-annulled-outcry-11-year-old/30146652.html>, abgerufen am 11.09.2019

## 5. Flüchtlinge

Drei Millionen Afghanen haben Zuflucht in Iran gesucht. Nur ein Drittel dieser Menschen befindet sich legal im Land. Obwohl viele seit Generationen dort leben, blieb ihnen eine vollständige oder erfolgreiche Integration in die iranische Gesellschaft weitestgehend versagt.<sup>54</sup>

Im Juli 2019 hat der UNHCR eine Umfrage unter den afghanischen Flüchtlingen abgeschlossen. Inhalt dieser Umfrage war, welche Schwierigkeiten die Flüchtlinge in den vergangenen zwölf Monaten besonders belastet haben.<sup>55</sup> So hatten die Befragten die Möglichkeit, drei Themen zu benennen, die in diesem vergangenen Jahr besondere finanzielle Belastungen beinhalteten.

Dabei hat sich gezeigt, dass der Alltag der afghanischen Flüchtlinge sich nicht dramatisch von dem Alltag eines großen Teils der iranischen Bevölkerung unterscheidet. Mit diesen Belastungen korrespondieren die negativen Auswirkungen der schlechten Wirtschaftslage in Iran auf die afghanischen Flüchtlinge:

Medizinische Versorgung	77%
Mietkosten	70%
Preissteigerung der Grundnahrungsmittel	59%
Schul- und Ausbildungskosten	34%
Verwaltungs- und Aufenthaltskosten	30%
Rückzahlung von Schulden	29%
Notwendigkeit der Kreditaufnahme	80%
Rückgang von Einnahmen	65%
Belastung durch Mieterhöhungen	54%
Verkauf von Vermögen und Transportmitteln	37%
Nicht-Verlängerung der Amayesh-Karte	27%
Beendigung des Schulbesuchs der Kinder	26%
Notwendige medizinische Versorgung	23%
Notwendigkeit der Kinderarbeit	21%

Aus der Umfrage ergab sich auch, dass zurzeit nur 17% der afghanischen Flüchtlinge krankenversichert seien. 59% der Befragten gaben darüber hinaus an, dass sie Familienangehörige hätten, die chronisch oder vorübergehend krank sind und auch selbst in den vergangenen zwölf Monaten medizinische Hilfe in Anspruch nehmen mussten. Eine Nachfrage ergab auch, dass 49% der afghanischen Flüchtlingskinder Schwierigkeiten hätten, eine Schule zu besuchen. Als Hauptursache hierfür wird von den Eltern zu 80% das Schulgeld genannt. 28% der Eltern gaben daneben an, dass es auch sehr schwierig sei, den Schulweg zu organisieren.

Insgesamt berichten 54% der afghanischen Flüchtlinge, dass sie in den vergangenen zwölf Monaten vermehrt unter einer Zunahme der wirtschaftlichen Schwierigkeiten gelitten hätten. Weitere 33% berichten über eine Zunahme der Fremdenfeindlichkeit der iranischen Bevölkerung gegenüber den Flüchtlingen.

<sup>54</sup> Vgl. Qantara.de: Afghanen in Iran: Die vergessenen Flüchtlinge, <https://de.qantara.de/inhalt/afghanen-im-iran-die-vergessenen-fluechtlinge>, abgerufen am 31.07.2019

<sup>55</sup> Vgl. UNHCR: Mashhad, Socio-economic survey initial results, 11.07.2019

## 6. Wie islamisch ist die Republik?

---

Iran gilt seit 1979 als einzige real existierende Theokratie der Welt. Zahlreiche Kritiker und Kommentatoren Irans bestreiten dies über die Jahrzehnte hinweg vehement. So ist auch die Mehrheit der Geistlichen im schiitischen Zentrum Ghom keineswegs einverstanden mit der Islamischen Republik.<sup>56</sup> Die Frage, wie die Mehrheit der Iraner heute zu dem herrschenden System steht, kann gar nicht oder nur schwer beantwortet werden, da es kaum verlässliche Umfragen aus Iran gibt. Immer wieder tauchen Umfrageergebnisse auf, die zu vollkommen unterschiedlichen Ergebnissen kommen.

Eine aktuelle Studie über den politischen Seelenzustand der iranischen Bevölkerung veröffentlichte der aus dem Iran stammende Forscher Ammar Maleki, Dozent an der niederländischen Universität Tilburg, im August 2018. Die Befragung erfolgte über die sozialen Medien, zu denen mehr als 60% der Iraner Zugang haben. Aus dem Iran nahmen 15.792 Menschen aus 31 Provinzen an der anonymen Befragung teil, dazu 2.267 Exil Iranerinnen aus 69 Ländern. Auf die Frage, ob sie das aktuelle Regierungssystem noch wollen, antworteten 69,2% der Befragten mit „Nein“. „Ich weiß nicht“ sagten 28% und nur 2,2% der Befragten stimmten mit einem „Ja“ für die Islamische Republik.<sup>57</sup>

Unabhängig von dieser Umfrage wird eine Entfremdung der Bevölkerung vom vorgeblich islamischen System nicht zu bestreiten sein. Es ist kein Wunder, dass in kaum einem anderen islamisch geprägten Land die Moscheen so leer sind wie in Iran.<sup>58</sup> Trotzdem haben die Proteste, die spätestens seit dem Beginn des Jahres 2018 anhalten, keine ideologische Auseinandersetzung mit dem System zum Inhalt. Vielmehr werden naheliegende Ziele als Folge der wirtschaftlich schlechten Situation verfolgt. Einzelne Betriebe werden bestreikt, mal stehen die Busse oder LKWs still, mal streiken die Lehrer wegen zu geringer Wertschätzung und Gehälter. Den Demonstranten geht es um durch die Inflation explodierende Lebenshaltungskosten, um über Monate nicht ausbezahlte und generell zu niedrige Löhne, ein mangelndes Sozialversicherungssystem sowie schlechte Arbeitsbedingungen. Eine organisierte oppositionelle Bewegung gibt es bisher nicht.<sup>59</sup>

Aktuell ist eine Wut in der Bevölkerung erkennbar, die sich aber nicht überwiegend auf die eigene Regierung richtet. Die seit mehr als einem Jahr einseitig beschlossenen Sanktionen haben innerhalb dieses Jahres zu erneuter Inflation, Währungsverfall und einer Wirtschaftskrise geführt, die der Bevölkerung die Luft zum Atmen nimmt.

Mit dem Wegfall der Sanktionen nach dem Abschluss des Atomabkommens zwischen der Islamischen Republik Iran und den USA sowie westeuropäischen Ländern waren wirtschaftliche Wachstumshoffnungen entstanden, denen mit der einseitigen Aufkündigung des Atomabkommens durch Präsident Trump scheinbar der Boden entzogen wurde. Große Hoffnungen wurden enttäuscht. Tausende, die Monat für Monat den Iran verlassen, haben die Hoffnung auf eine sichere positive Zukunft in Ihrer Heimat aufgegeben.<sup>60</sup>

---

<sup>56</sup> Vgl. Heise: Wie islamisch ist die Islamische Republik?, 02.02.2019, <https://www.heise.de/tp/features/Iran-Wie-islamisch-ist-die-Islamische-Republik-4295184.html?seite=all>, abgerufen am 01.08.2019

<sup>57</sup> Vgl. Iran-Journal: Umfrage zu Irans Zukunft: Schahs Sohn als Staatspräsident?, <http://iranjournal.org/politik/iran-reza-pahlavi>, abgerufen am 31.07.2019

<sup>58</sup> Vgl. Heise: Wie islamisch ist die Islamische Republik?, 02.02.2019, <https://www.heise.de/tp/features/Iran-Wie-islamisch-ist-die-Islamische-Republik-4295184.html?seite=all>, abgerufen am 01.08.2019

<sup>59</sup> Ebd.

<sup>60</sup> Vgl. Weltspiegel: Iran: Die Hoffnung auf eine gute Zukunft schwindet, 28.07.2019, <https://www.daserste.de/information/politik-weltgeschehen/weltspiegel/iran-atomabkommen-100.html>, abgerufen am 01.08.2019

## Impressum

### Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
90461 Nürnberg

### Stand

9/2019

### Bestellmöglichkeit

Referat Informationsvermittlung / Länder- und Rechtsdokumentation,  
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg  
E-Mail: [informationsvermittlungsstelle@bamf.bund.de](mailto:informationsvermittlungsstelle@bamf.bund.de)  
<https://milo.bamf.de>

Die Publikation wurde erstellt vom Referat Länderanalysen im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

[www.bamf.de](http://www.bamf.de)